



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Arif Taşdelen, Christiane Feichtmeier, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)
hier: Echten Mehrwert für den Sport schaffen
(Drs. 19/8457)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Der Freistaat Bayern bekennt sich zu modernen und gut ausgestatteten Sportanlagen und verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass diese flächendeckend auf zeitgemäßem Niveau errichtet und erhalten werden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
2. In Art. 13 Satz 1 wird nach der Angabe „Gesamtkonzept“ die Angabe „ , über deren Stand dem Landtag jährlich zu berichten ist“ eingefügt.
3. Art. 14 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Art. 15 wird Art. 14 und in den beiden Platzhaltern wird jeweils die Angabe „Art. 16 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 15 Abs. 1“ ersetzt.
5. Der bisherige Art. 16 wird Art. 15.

Begründung:

Der bisherige Entwurf des Bayerischen Sportgesetzes (BaySportG) ist eine Aneinanderreihung wichtiger Programmsätze, dem noch die Verbindlichkeit fehlt. Als echten Mehrwert für den Sport ist es wichtig, dass moderne Sportstätten vorhanden sind und dass sich der Sport auch auf das Gesetz berufen kann.

In Art. 9 soll daher klargestellt werden, dass der Freistaat Bayern verpflichtet ist, sich landesweit für moderne Sportstätten einzusetzen, unabhängig davon, in wessen Zuständigkeit die konkreten Sportstätten fallen. Bei kommunalen Sportstätten ist der Freistaat Bayern somit verpflichtet, die Kommunen mit entsprechenden Förderprogrammen zu unterstützen, damit ausreichend und gute Sportstätten vorhanden sind.

In Art. 13 soll eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag verankert werden. Die Umsetzungsstrategie ist ein Kernelement des Gesetzes, sodass der Landtag hierüber auch wachen muss. Die wichtigen Programmsätze nützen nichts, wenn es an der Umsetzung fehlt. Hieran ist der Gesetzgeber zu beteiligen.

Der bisherige Art. 14 des Entwurfs schließt die Klagbarkeit in Bezug auf das Gesetz – mit Ausnahme der Reisekosten für Mitglieder des Landessportbeirats – vollständig aus.

Damit degradiert er einen guten Entwurf, der viele wichtige Aspekte wie z. B. Inklusion, Integration und Ganztagsbetreuung beinhaltet, zu einer Aneinanderreihung von Programmsätzen ohne echten Regelungsgehalt. Der Staatsauftrag zur Sportförderung ergibt sich allerdings schon aus der Bayerischen Verfassung. Der Sport in Bayern braucht Verlässlichkeit, eine gute Finanzausstattung und eine echte Rechtsposition gegenüber Staatsregierung und Landtag. Er bzw. die Betroffenen müssen sich auf die Rechte, die ihnen durch das Gesetz verliehen werden, auch berufen können. Die Sätze 3 und 4 haben keinen Regelungsgehalt, da sie nur die ohnehin gültige Rechtslage beschreiben. Es wäre vielmehr notwendig, dem (organisierten) Sport einen gesetzlichen Finanzierungsanspruch einzuräumen, der sich nicht nach der jeweiligen Haushaltslage richtet.